

Invasive Neophyten beim Gärtnern und Bauen korrekt entsorgen

Nicht nur beim Gärtnern, sondern auch bei Bauvorhaben, beim Transportieren und Entsorgen gilt: Vorsicht im Umgang mit invasiven Neophyten! Sonst können sich diese Pflanzen weiterverbreiten und grosse Schäden anrichten.

Markus Obrist und Séverine Vock
Sektion Biosicherheit
Abfallwirtschaft und Betriebe
AWEL Amt für Abfall,
Wasser, Energie und Luft
Baudirektion Kanton Zürich
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 60
neobiota@bd.zh.ch
www.biosicherheit.zh.ch
www.neobiota.zh.ch



Mit Essigbaum (Bild) oder Japanknöterich bewachsener Boden gilt als biologisch belastet und muss sorgfältig entsorgt werden.
Quelle: Wikimedia Commons, Daniel Fuchs (CC BY-SA 2.5)



Beim Bauen muss nicht nur mit Chemikalien, sondern auch mit Neophyten belasteter Aushub gesondert entsorgt werden.
Quelle: Flickr, Reinhold Brezowsky (CC BY-NC-SA 2.0)

In den Gärten wachsen neben einheimischen auch viele exotische Pflanzen. Bei nicht fachgerechtem Umgang gelingt manchen gebietsfremden Pflanzen der Sprung aus dem Garten in die umgebende Natur. Dort können sich einige wenige dieser Pflanzen dann invasiv verbreiten und Probleme verursachen. Solche Pflanzen werden invasive Neophyten genannt. Sie können z.B. die menschliche oder tierische Gesundheit beeinträchtigen. Andere Arten richten Schäden in der Wirtschaft, z.B. an Bauwerken oder in der Landwirtschaft, an. Und eine dritte Gruppe von Neophyten verdrängt die einheimische Flora und vermindert die Biodiversität.

Invasive Pflanzen verursachen Schäden

Es gibt zahlreiche Beispiele solcher invasiver Pflanzen: Das Schmalblättrige Greiskraut kann Tiere und Menschen vergiften. Der Riesenbärenklau verursacht Hautverbrennungen. Der Japanknöterich kann Bauwerke und Uferböschungen beschädigen. Der wegen seiner Blüten noch immer beliebte Sommerflieder (Schmetterlingsbaum) verdrängt einheimische Arten und ist nur für wenige Schmetterlinge als Futterquelle zu gebrauchen. Der vielerorts als Hecke gepflanzte Kirschlorbeer verbreitet sich im Wald, und die Kanadische Goldrute überwuchert ganze Na-



Das Ablagern von Grüngut ist nach Abfall- sowie Umweltgesetz verboten. Für die Verbreitung invasiver Pflanzen bietet es zusätzliche Risiken ...
Quelle: Forstbetrieb Winterthur



... aus einer fast verrotteten, illegalen Deponie spriessen dann zum Beispiel, wie hier im Bild, Kirschlorbeerpflanzen.
Quelle: Sektion Biosicherheit

turschutzgebiete. Damit diese Pflanzen eben nicht aus den Gärten in die Umgebung gelangen, gibt es beim Gärtnern wie auch bei Bauvorhaben einige Punkte zu beachten.

Vorsorge beim Gärtnern ist am billigsten

Pflanzen verbreiten sich grundsätzlich über zwei Wege: sexuell über Samen sowie asexuell über Sprosssteile, Wurzeln und Ausläufer. Die Verbreitung lässt sich auch bei invasiven Neophyten mit den richtigen Massnahmen verhindern. Bei Pflanzen, die sich über Samen weiterverbreiten, kann man die Blütenstände nach der Blüte abschnei-

den und entsorgen, damit keine Samen entstehen können. Pflanzen, welche sich über Wurzeln verbreiten, hindert man am besten mit einer professionell eingebauten Wurzelsperre an der Verbreitung. Ausläufer lassen sich regelmässig zurückschneiden. Mit diesen verhältnismässig einfachen Massnahmen können alle zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Neophyten beitragen. Denn invasive Pflanzen sind Tausendsassas – kleine Teile von Wurzeln oder Ausläufern, die an neue Orte gelangen oder beim Ausgraben zurückbleiben, genügen oft, um neue Pflanzen entstehen zu lassen. Ausserdem haben diese wuchsstarken Pflanzen im Wett-

Auflagen bei Bauverfahren von mit Neophyten belastetem Boden

Im Kanton Zürich wurde der Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV) mit Ziffer 1.7.2 ergänzt, welche seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist. Diese Ziffer besagt, dass bei Anwesenheit von Neophyten im Bauperimeter (insbesondere beim Asiatischen Staudenknöterich und beim Essigbaum) das Grundstück biologisch belastet ist.

Es gilt wie bei den Bauvorhaben auf KbS-Standorten (Kataster der belasteten Standorte) das Verfahren der Privaten Kontrolle. Somit muss bei Bauvorhaben auf Grundstücken mit Asiatischem Staudenknöterich oder Essigbaum ein befugter Altlastenberater beigezogen werden. Das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» muss den Baugesuchsunterlagen beigelegt und der örtlichen Baubehörde zugestellt werden.

kampf um Licht und Nährstoffe oft Vorteile gegenüber anderen, einheimischen Pflanzen. Deshalb können sie so leicht überhandnehmen.

Illegales Deponieren von Grüngut

Am Waldrand, entlang von Waldwegen oder an anderen versteckten Orten trifft man vor allem im Sommerhalbjahr manchmal regelrechte Grüngutdeponien an. In solchen Deponien findet sich oft eine unterschiedliche Zusammensetzung von Grüngutabfällen. Deponiert werden Gartenabfälle, Erd- und Pflanzenmaterial aus Blumenkisten und -töpfen, Wohnungspflanzen, Weihnachtsbäume, Hecken-, Strauch- und Grasschnitt und vieles mehr.

Dabei gilt Grüngut gemäss dem eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG, Art. 7, Abs. 6) als Abfall. Und das Ablagern von Abfällen ausserhalb von Deponien ist verboten (USG, Art. 30e, Abs. 1). Laut kantonalem Abfallgesetz ist das Ablagern von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund verboten (§ 14). Zudem gibt es im Umweltschutzgesetz Bestimmungen, welche das illegale Ablagern von Abfällen strafbar machen.

Solche unschönen und widerrechtlichen Deponien im Wald oder an anderen Orten können die Verbreitung invasiver Neophyten zusätzlich fördern. Deshalb ist eine richtige Entsorgung von Pflanzenmaterial umso bedeutender, da sie gleichzeitig Prävention und

Kompostieren, Vergären und Verbrennen von invasiven Neophyten

| Art | ¹⁾ Einfache Kompostierung | ²⁾ Profi-Kompostierung | Kehrichtverbrennungsanlage | |
|---------------|---|-----------------------------------|----------------------------|-------------------|
| Generell gilt | Oberirdisches Material ohne Samen, Früchte und Blüten | ✓ | ✓ | ✓ |
| | Vermehrungsfähiges Material (Samen, Früchte, Blüten, Wurzeln) | ✗ | ✓ | ✓ |
| Spezialfälle | Asiatische Staudenknöteriche | ✗ | Sprosse und Blätter | Wurzeln (Rhizome) |
| | Essigbaum und Götterbaum | ✗ | Baum und Blätter | Wurzeln |
| | Ambrosia | ✗ | ✗ | Ganze Pflanze |
| | Kudzu | ✗ | Sprosse und Blätter | ✓ |

Sorgfältiges Entsorgen vermehrungsfähiger Materialien verhindert, dass sich Neophyten weiter ausbreiten.
^{1) 2)} Siehe blauer Zusatztext unten.
Quelle: Sektion Biosicherheit

Bekämpfung für die Ausbreitung und Vermehrung invasiver Neophyten darstellt.

Korrektes Entsorgen von mit Neophyten belastetem Grünut

Für die weitere Ausbreitung massgebend ist das vermehrungsfähige Material wie Samen, Wurzeln und Ausläufer, denn aus diesem können neue Pflanzen und Bestände entstehen. Nichtvermehrungsfähiges Material wie Blätter oder Stängel kann in den meisten Fällen kompostiert werden. Die Tabelle oben fasst die korrekte Entsorgung übersichtlich zusammen.

Richtig transportieren

Beim Wegtragen, Aufladen und beim Transport darf möglichst kein vermehrungsfähiges Pflanzenmaterial verloren gehen. Aus diesem Grund sollte das Material nicht mehrmals umgelagert, sondern direkt abgeführt werden. Zudem muss beim Abtransport die Ladung abgedeckt sein, und der Transporter darf in keinem Fall überladen werden.

Invasive Neophyten verursachen auch beim Bauen Probleme

Der Asiatische Staudenknöterich beschädigt mit seinen Rhizomen Bauwerke, und grosse Bestände können zu einer Destabilisierung von Uferläufen führen. Der Essigbaum verdrängt durch seine unkontrollierte Ausbreitung einheimische Arten, und sein Saft generiert Hautirritationen.

Zu einem wesentlichen Teil werden diese beiden Pflanzen durch die Verschiebung von rhizom- bzw. wurzelhaltigem Boden weiterverbreitet. Boden, der fortpflanzungsfähiges Pflanzenmaterial besonders schädlicher Neophyten enthält, gilt als biologisch belastet. Bei sei-

¹⁾Einfache Kompostierung:

Dezentrale Kompostierung (z.B. in Schrebergärten oder Quartieren), Feldrandkompostierung oder Mesophile Co-Vergärung (32–42 °C, 20–40 Tage) ohne Hygienisierung

²⁾Profi-Kompostierung:

Professionelle Platz- und Boxenkompostierung (55 °C, 21 Tage oder 65 °C, 7 Tage), Mesophile Co-Vergärung (32–42 °C, 20–40 Tage) mit Hygienisierung oder Thermophile Flüssig- oder Feststoffvergärung (55 °C, 14 Tage)



Beim Transport muss darauf geachtet werden, dass unterwegs keine Pflanzenteile verloren gehen und sich so verbreiten können.
Quelle: Sektion Biosicherheit



Japanknöterich ist ein besonders wuchsstarker Neophyt, der an Bauwerken grosse Schäden anrichten kann. Kleinste Wurzelteile genügen für eine neue Pflanze. Aushub muss tief genug ausgegraben und der Boden dann sorgfältig entsorgt werden.
Quelle: Sektion Biosicherheit

Informationen und Merkblätter

- AGIN Merkblatt Entsorgung von Neophyten: www.agin.ch → Arbeitsgruppe AGIN → 2. Bekämpfung und Entsorgung von Neophyten → Empfehlungen Kompostierung
- Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. Mit Neobiota belastete Standorte)»: www.baugesuche.zh.ch → Formulare & Merkblätter → Zusatzformulare Fachämter → AWEL
- «Umgang mit biologischen Belastungen in Bauverfahren (Merkblatt für Externe Befugte)» und «Anleitung zur Entsorgung von biologisch belastetem Aushub (Anleitung für Externe Befugte)»: www.neobiota.zh.ch → Auflagen und Empfehlungen (inkl. Bauen) → Bauen auf Grundstücken mit Asiatischen Knötericharten oder Essigbaum
- Link FSKB zugelassene Kiesgruben www.fskb.ch → Natur und Umwelt → Dienstleistungen für Mitglieder oder www.fskb.ch/images/pdf/natur/Kiesgruben_mit_Japanknoeterich.pdf
- Liste der Neobiota-Kontaktpersonen der Gemeinden: www.neobiota.zh.ch → Gemeinden

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV) vom 10. September 2008 (SR. 814.911)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SL814.01)
- Kantonales Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994 (Ordnungsnr. 712.1)
- Bauverfahrensverordnung (BVV) Kanton Zürich vom 3. Dezember 1997 (Ordnungsnr. 700.6)

ner Handhabung müssen strenge Auflagen eingehalten werden, damit es nicht zur Bildung neuer Bestände kommt (Art. 15 Abs. 3 FrSV).

Entsorgung von mit Neophyten belastetem Boden beim Bauen

Biologisch belasteter Boden kann vor Ort in der Baugrube verwertet werden, oder er kann in einer Inertstoffdeponie oder in einer für diesen Zweck vom Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) zugelassenen Kiesgrube entsorgt werden. Das Material muss immer einer Eingangskontrolle unterliegen, und der Ablageort muss schriftlich festgehalten werden. Beim Asiatischen Staudenknöterich und beim Essigbaum muss das deponierte Material mindestens fünf Meter überdeckt werden. Für kleine Mengen empfiehlt sich auch die Entsorgung in einer Bodenwaschanlage oder in der Kehrichtverbrennungsanlage.

Rückbau

Wenn im Rahmen von Gartenarbeiten oder Umgebungsgestaltungen Erde zugeführt wird, aus welcher plötzlich Triebe des Essigbaums oder des Knöterichs spriessen, so wurden illegal Neophyten eingebaut und vermehrt. Dann muss das belastete Material wieder entfernt und korrekt entsorgt werden.

Transport und Baumaschinen

Beim Transportieren von biologisch belastetem Boden gelten grundsätzlich die gleichen Vorsichtsmassnahmen, welche bereits beim Transport von Grüngut beschrieben wurden. Darüber hinaus müssen die Transportfahrzeuge und die Baumaschinen nach dem Einsatz gereinigt werden, so dass keine vermehrungsfähigen Pflanzenteile mehr über die Ladefläche oder die Raupen etc. verschleppt werden können. Das anfallende Grüngut muss gemäss den obigen Angaben entsorgt werden.

Fazit und Vollzug

All diese Massnahmen dienen der Prävention. Die fahrlässige Verbreitung von invasiven Neophyten über Grüngut oder belasteten Boden soll möglichst gestoppt werden. Bei Fragen kann die Neobiota-Kontaktperson jeder Gemeinde weiterhelfen.